

einen neuen Termin für die Übergabe innerhalb von 15 Tagen ab Wegfall der außergewöhnlichen Umstände.

Artikel 41

Ersuchen mehrere Staaten um Auslieferung einer Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten, entscheidet der ersuchte Staat unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen, des Ortes sowie der Schwere der strafbaren Handlung, welchem Ersuchen stattgegeben wird.

Artikel 42

Entzieht sich die ausgelieferte Person der Strafverfolgung oder dem Vollzug der Strafe und begibt sie sich wieder in das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates, kann sie auf Ersuchen erneut verhaftet und ausgeliefert werden. In diesem Falle bedarf es nicht der erneuten Übermittlung der in Artikel 37 genannten Unterlagen.

Artikel 43

(1) Auf Verlangen des ersuchenden Staates übergibt der ersuchte Staat:

- a) die Gegenstände, die als Beweismittel dienen können;
- b) die Gegenstände, die durch die strafbare Handlung erlangt worden sind und die zur Begehung der Straftat dienten.

Diese Gegenstände können auch dann übergeben werden, wenn die Auslieferung infolge von Tod oder Flucht der auszuliefernden Person oder aus anderen Gründen nicht erfolgen kann.

(2) Werden die Gegenstände, um deren Herausgabe ersucht wird, im ersuchten Staat in einem Strafverfahren benötigt, können diese bis zur Beendigung dieses Verfahrens zurückgehalten oder unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, daß sie wieder zurückgegeben werden.

(3) Rechte des ersuchten Staates oder Dritter an diesen Gegenständen bleiben unberührt. Bestehen solche Rechte, werden die Gegenstände an den Vertragsstaat, der sie übergeben hat, spätestens nach Abschluß des Strafverfahrens zurückgegeben.

(4) Die Übergabe der in Absatz 1 genannten Gegenstände erfolgt in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates.

Artikel 44

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung von Personen durch ihr Hoheitsgebiet, die durch einen dritten Staat ausgeliefert werden.

(2) Entspricht das Ersuchen um Durchleitung den in diesem Teil vorgesehenen Bedingungen für die Auslieferung, gestattet der ersuchte Staat die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 45

(1) Der ersuchte Staat trägt die in seinem Hoheitsgebiet entstandenen Auslieferungs- und Durchleitungskosten.

(2) Erfolgt die Auslieferung mit einem Luftfahrzeug, hat der ersuchende Staat die Flugkosten zu tragen.

Artikel 46

Der ersuchende Staat informiert den ersuchten Staat über den Ausgang des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person. Ist in der Sache ein rechtskräftiges Urteil ergangen, wird eine Ausfertigung oder beglaubigte Kopie übersandt.

Teil X

Schlußbestimmungen

Artikel 47

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Tunis erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn einer der Vertragsstaaten schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 16. Juni 1989 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind. In Zweifelsfällen bei der Auslegung des Vertrages gilt der französische Text.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

**Für die
Tunesische Republik**

Dr. Hans-Joachim Heusinger
Stellvertreter
des Vorsitzenden für Auswärtige Angelegenheiten
des Ministerrates
und Minister der Justiz

Minister